



Funny Taps
Bad Liebenzell e.V.

SATZUNG FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG FUNNY TAPS BAD LIEBENZELL e.V.

Stand 26.11.2021



Funny Taps Bad Liebenzell e.V.

Vereinssatzung

Inhalt

	Seite
§1 Name und Sitz des Vereins	1
§2 Zweck des Vereins	1
§3 Geschäftsjahr	1
§4 Organe des Vereins	1
§5 Mitgliedschaft, Allgemeines	1
§6 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft	2
§7 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§9 Beiträge	2
§10 Generalhauptversammlung (GHV)	3
§11 Vorstand (Vst)	4
§12 Erweiterte Vorstand (EVst)	4
§13 Ältestenrat (ÄR)	5
§14 Aufgaben des Ältestenrat	5
§15 Zweigvereine	6
15.1 Vorstand	
15.2 Mitgliederversammlung	
§16 Wahlen	7
§17 Vereinsjugend	7
§18 Auflösung des Vereins	7



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Funny Taps Bad Liebenzell – Clogging –“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Liebenzell.

§2 Zweck

1. Der Verein will Clogging ausüben, pflegen und fördern. Durch aktives Tanzen sowie fördern der tänzerischen Übungen und Leistung wird der Vereinszweck verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und keine wirtschaftlichen, politischen, rassistischen oder konfessionellen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Dieser Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung vornehmen.
Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort diskriminiert wird (siehe Grundgesetz, Grundrechte Art. 3, Absatz 3).

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalhauptversammlung (GHV)
- der Vorstand (Vst)
- der Ältestenrat (ÄR)
- der erweiterte Vorstand (EVst)

§5 Mitgliedschaft, Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kursmitgliedern.
 - 2a. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich am Clogging beteiligen und ihre Graduation nachweisen können. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie das aktive und passive Wahlrecht.
 - 2b. **Fördernde Mitglieder**, die zwei Jahre im Verein sind und nicht am Clogging beteiligt, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern, können an der Wahl teilnehmen.
 - 2c. **Ehrenmitgliedschaft** wird auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Generalhauptversammlung an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie das aktive und passive Wahlrecht.
 - 2d. **Kursmitglieder** sind Mitglieder, die sich am Clogging über den Zeitraum der Clogging-Beginner-Class beteiligen und noch nicht graduiert sind. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des Kurses. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Ausnahme: Falls ein Kursmitglied nach Beendigung des Kurses die Graduation nicht erhält, jedoch an dem nächsten Kurs nochmals teilnehmen möchte und das 18. Lebensjahr vollendet hat, so kann dieser Teilnehmer diesen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder (für das erste Jahr) bezahlen und kann somit bis zum nächsten Kurs aktiv an den Clubabenden teilnehmen. Sobald der nächste Kurs gestartet wird, nimmt er hier wieder teil, ohne weitere Kosten.



§6 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in Zweigvereinen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins und der Vorstand des Zweigvereins in gemeinsamer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies Bedarf keiner Einberufung einer Vorstandssitzung, es genügt eine schriftliche Anfrage per E-Mail. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Hauptvereins.

§7 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied begleiteten Vereinsämter.
 - 1a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand, jeweils zum Ende des dritten Quartals (30.09.).
 - 1b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sollte dieser zu keiner Einigung kommen, entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss von Mitgliedern der Zweigstellen entscheidet der Vorstand der Zweigstelle und der Vorstand des Hauptvereins in gemeinsamer Abstimmung. Sollten diese in beiden Fällen zu keiner Einigung kommen, entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Er erfolgt:

 - ba. mit sofortiger Wirkung bei Verstoß gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten,
 - bb. der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Schriftliche Berufung ist innerhalb einer Woche an die Vorstandschaft möglich.
 - 1c. Die Streichung erfolgt bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung nach Ablauf der Frist.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus Anträge für die GHV an den Vorstand stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der GHV eingereicht werden.
2. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht entsprechend §5 der Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Generalhauptversammlung oder des Vorstandes einzuhalten.
4. Die Beiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§9 Beiträge

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag von den Mitgliedern des Hauptvereins zu entrichten, dessen Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Vorstand des Hauptvereins beschließt die Beitragshöhen, welche von den Zweigstellen an den Hauptverein überwiesen werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01.01. eines Jahres im voraus fällig.
4. Bei Mitgliedern, die unter dem Jahr in den Verein eintreten ist der Beitrag anteilig sofort bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fällig.
5. Eine anteilige Rückzahlung des Beitrages erfolgt nicht.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um eine Bringschuld von jedem Mitglied, persönliche Veränderungen wie z.B.: Konto Änderung, Umzug, Arbeitslosigkeit usw. sind dem Kassierer umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausbildungsleiter (Instructor) und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



§10 Generalhauptversammlung (GHV)

1. Die GHV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die GHV besteht aus allen Mitgliedern des Hauptvereins.
3. Jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres findet eine GHV statt. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden; hierzu lädt der Vorstand ein. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, leitet diese Versammlung.
4. Einberufene GHV sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das sich seiner Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgibt, wird als nicht anwesend behandelt.
Satzungsänderungen müssen fristgerecht auf der Einladung in Form eines Tagesordnungspunktes aufgenommen und als Anhang in vollem Maße aufgeführt werden. Beschlüsse und Satzungsänderungen an der GHV sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Es wird offen abgestimmt.
5. Die Vorstandschaft ist an der GHV zu entlasten.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
7. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder notwendig, wobei der Beschluss nur dann gefasst werden kann, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Aufgaben der GHV sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen zu beschließen
 - Beaufsichtigung und Entlastung anderer Vereinsorgane
 - Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Generalhauptversammlung vorlegt
 - Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen, die vom Vorstand vorgeschlagen werden
9. Die GHV fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die GHV etwas anderes beschließt.
11. Über die Beschlüsse/Abstimmungen sowie den wesentlichen Gang der GHV ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten – oder Vize-Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Briefwahl durchführen. Dabei ist ein eindeutig definierter Abstimmungspunkt festzulegen, der die Antworten „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zulässt. Ferner ist der Einsendeschluss für die Antwort anzugeben. Die Stimmauswertung wird von mindestens drei Vorstandsmitgliedern vorgenommen.
Das Ergebnis wird per Rundschreiben bekannt gegeben.
13. Auf Vorschlag des Vorstands, entscheidet die GHV über die Bildung von Ausschüssen. Diese werden ohne zeitliche Befristung gewählt. Ausschussmitglieder müssen mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehören und können jederzeit vom Vorstand in einen Ausschuss berufen werden. Über die Auflösung von Ausschüssen entscheidet die GHV an ordentlichen Sitzungen. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die unter Ihnen einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählen. Jeder Ausschussvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, hat einen Sitz und Stimmberechtigung im Erweiterten Vorstand.



§11 Vorstand (Vst)

1. Der Vorstand besteht aus dem:

Gruppe 1:	Präsident Schriftführer
Gruppe 2:	Vize Präsident Kassenwart
2. Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und der Vize-Präsident sind zur einzelnen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der GHV und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der GHV
 - Ausführung der Beschlüsse der GHV
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.
5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zu dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist von den Teilnehmern zu unterzeichnen. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist die Niederschrift innerhalb von einer Woche nachzuholen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend der Satzung im Einzelnen festgelegt werden.

§12 Erweiterte Vorstand (EVst)

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Die Mitglieder des Vorstands
 - Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter der Zweigvereine
 - Die Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Stellvertreter
 - Der Vorsitzende (Gesamtjugendleiter) oder sein Stellvertreter des Gesamtjugendvorstands
2. Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet über die Einberufung der Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, insbesondere dann, wenn Beratungen und Entscheidungen auf der Tagesordnung stehen, die den Hauptverein sowie die Zweigvereine betreffen.
3. Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Hauptvereins. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
4. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand des Hauptvereins befugt, diese zu beschließen ohne eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



§13 Ältestenrat (ÄR)

1. Der ÄR besteht aus 5 Mitgliedern, die von der GHV für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden den ÄR, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des ÄR müssen das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.
4. Der ÄR wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben.
5. Der ÄR muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten und erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Sitzungen des ÄR werden von dem Ratsvorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.
Der ÄR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung und Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Ratsvorsitzende zwei Stimmen.
6. Der Vorsitzende des Vereins hat das Recht an jeder Sitzung des ÄR teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Er ist daher zu den Sitzungen des ÄR einzuladen. Der Vorsitzende des Vereins hat dabei den ÄR über die wesentlichen Vorgänge im Verein zu unterrichten.
7. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb 14 Tagen den Mitgliedern des ÄR und dem Vorstand zuzuleiten ist.
8. Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, oder scheidet ein Mitglied des ÄR aus, oder ein Mitglied des ÄR ist für mindestens 6 Monate verhindert, so kann der ÄR mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 5 erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, wobei die 4 Jahresfrist ab der Mitgliederversammlung beginnt.
9. Ein abgelehntes Mitglied des ÄR kann erst wieder zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt werden.
10. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im ÄR werden.
11. Bei geschlossenem Rücktritt des Vereinsvorstands hat der ÄR unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Zwischenzeit fungiert der ÄR kommissarisch als Vorstand und dessen Vorsitzende(r) als Vorsitzender des Vereinsvorstands.

§14 Aufgaben des Ältestenrats

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins.
2. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten.
3. Der ÄR, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung, der Verordnungen und Regeln des Vereinslebens.
4. Der ÄR entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft.
5. Der ÄR schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor.
6. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen.
7. Entscheidungsgewalt über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung.
8. Der ÄR kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des ÄR vorliegt.



§15 Zweigvereine

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Funny Taps Bad Liebenzell e.V. als Hauptverein auftreten und im Bedarfsfall Zweigvereine an anderen Orten gründen.
2. Der jeweilige Zweigverein hat die Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
3. Es gilt in jedem Falle die Satzung des Hauptvereins, die um § ergänzt werden kann, die auf die spezifischen Belange am Ort Rücksicht nehmen.
4. Der Namen des Zweigvereins soll den Bezug zum Hauptverein erkennen lassen. Die Ortsangabe soll den Sitz des Zweigvereins angeben oder den Ortsbereich, an dem sich der überwiegende Anteil seiner Aktivitäten ereignen.
5. Das Vereinselement ist das des Hauptvereins.
6. Der Zweigverein hat folgende Organe:

6.1 Vorstand

Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter / Kassierer und dem Schriftführer zusammen.

Bei mehr als sechs Jugendlichen kann ein Jugendleiter als Beisitzer berufen werden. Die Beschlüsse des Zweigvereinsvorstandes dürfen nicht im Widerspruch zu den Interessen des Hauptvereins bzw. zu dessen Nachteil getroffen werden. Eine Abstimmung über das gemeinsame Vorgehen ist zu treffen.

Der **Vorsitzende** oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Hauptvereins.

Der Vorstand des Hauptvereins hat Sitz und Stimme im Vorstand des Zweigvereins.

Der **Kassenwart** ist für das ordentliche Finanzgebahren des Zweigvereins verantwortlich. Er regelt die Beitrags- und Gebührenzahungen des Zweigvereins und rechnet diese mit dem Hauptverein ab, bzw. verwaltet die zugewiesenen Mittel. Investitionen bedürfen Abstimmung mit dem Hauptverein. Er legt die Kasse mindestens einmal im Jahr vor der GHV des Zweigvereins, zwei von der GHV gewählten Kassenprüfer, sowie dem Kassierer des Hauptvereins, zur Prüfung vor. Beitrags-, Gebühren- und Geschäftsordnung sind die des Hauptvereins.

Der **Schriftführer** ist verantwortlich für die zu erstellenden Protokolle und Niederschriften und für den sonst anfallenden Schriftverkehr des Zweigvereins im Auftrag dessen Vorstandes. Er ist ebenfalls verantwortlich für die lückenlose Information des Hauptvereinsvorstandes.

In Sachen Öffentlichkeitsarbeit bedarf es der Ab- und Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

6.2 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied des Zweigvereins ist automatisch Mitglied des Hauptvereins und unterliegt dessen Satzung, soweit sie über die Satzung des Zweigvereins hinausgeht bzw. diese ergänzt.

Der Zweigverein muss jährlich mindestens eine Jahresversammlung durchführen. Diese kann mit der Hauptversammlung des Hauptvereins zusammen durchgeführt werden. Auf dieser Jahresversammlung sind alle den Zweigverein betreffenden Angelegenheiten und Wahlen zu erledigen. Der Vorstand des Hauptvereins ist davon durch Einladung, Tagesordnung und Protokoll zu informieren.

7. Die Satzung des Zweigvereins unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins.



§16 Wahlen

Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen unmittelbar vor der Kandidatur mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.

1. Der Vorstand wird von der Generalhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Generalhauptversammlung dieses Amt neu zu wählen. In diesem Falle endet die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandsmitgliedes zum regulären Zeitpunkt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl wird das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen.
2. Eine vollständige Neuwahl des Vorstandes auf einer Generalhauptversammlung soll vermieden werden. Der Präsident und der Schriftführer werden in einem Jahr gewählt, Vize-Präsident und Kassenwart im darauffolgenden Jahr (Generalhauptversammlung).
3. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss beaufsichtigt und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, welcher der jeweils nicht zu wählende Präsident oder Vize-Präsident ist und zwei von der Generalhauptversammlung zu wählenden Wahlhelfern.
4. Nach Wahl des Präsidenten übernimmt dieser, noch vor der Generalhauptversammlung bekundeten Annahme seiner Wahl, den weiteren Wahlgang.

§17 Vereinsjugend

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Trainer und die von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder von Jugendvorstand, sowie die vom Jugendvorstand benannten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Jugendordnung gliedert drei Organe:
 1. den Jugendvorstand (JV)
 2. den Jugendausschuss (JAS)
 3. die Jugendvollversammlung (JVV)Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstands bedarf.
4. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der Vorstand des Hauptvereins und die Vorstände der Zweigvereine sind berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche MGV vom Vorstand einzuberufen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Abwicklung führt der Vorstand durch.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Generalhauptversammlung am 26.11.2021 beschlossen. Sie tritt am 26.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2017 außer Kraft.

(GR II 936/99). Bad Liebenzell, den 26.11.2021, der Vorstand.
Stand: 26.11.2021 | Funny Taps Bad Liebenzell – Clogging – e.V.
